

Bundesgeschäftsstelle Michaelkirchstraße 17/18 10179 Berlin

Fon: (030) 288 756 310 Fax: (030) 288 756 329 Email: info@dbsh.de Web: www.dbsh.de

Stellungnahme des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH)

nach Erarbeitung durch den Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe des DBSH, unter der Leitung von Frau Heidi Bauer-Felbel

zum:

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Hier:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts

Mit dem vorliegenden Entwurf soll ausgewiesenermaßen insbesondere:

- die ab dem 16. Februar 2019 unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern (EU-Apostillen-Verordnung) durch die notwendigen **Durchführungsbestimmungen** umsetzungsfähig gemacht werden.

Hierzu wird somit grundsätzlich keine Alternative gesehen und die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Verordnung müssen geschaffen werden. Jedoch müssen die Bestimmungen den Gegebenheiten des jeweiligen Staates entsprechen.

- Im Einzelnen soll eine deutsche Zentralbehörde bestimmt werden und
- eine Regelung der Verantwortlichkeiten bei der Erstellung der mehrsprachigen Formulare, erlassen werden,
- daneben sollen zusammenhängende Vorschriften im Bereich des Urkundenverkehrs mit dem Ausland neu gefasst werden und
- darüber hinaus gleichzeitig das Recht der Auslandsadoption "teilweise" modernisiert werden.

Dies soll durch eine vermeintlich effizientere Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Bundesamt für Justiz (BfJ) und den anderen Stellen bei der Organisation der Auslandsadoption erfolgen.

Einrichtung einer nationalen Behörde

Dadurch sollen die erforderlichen Ermittlungen der mit einem Adoptionsgesuch befassten Behörde zeitnah und konzentriert erfolgen.

Der DBSH unterstützt grundsätzlich die hierzu im Entwurf zu den Durchführungsbestimmungen der EU-Apostillen-Verordnung erforderlichen Regelungen. Hiernach wird das Bundesamt für Justiz

(BfJ) als Zentralbehörde und als diejenige Stelle bestimmt, die den Urkundenverkehr nach der Verordnung zu organisieren hat.

Der DBSH möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass dies jedoch nur dann zum Tragen kommen wird, wenn das Ressort mit den notwendigen zusätzlichen Stellen und finanziellen Mitteln ausgestattet wird.

Diese Kosten entstehen unabhängig von der Aufrechnung der Gebühren für die Ausstellung der Apostille auf Urkunden des Bundes, gegen die Einsparung, welche sich möglicherweise durch das Entfallen der Gebühren für die bisherigen EU-Apostillen gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergeben wird.

Konzentration der Organisation der Auslandsadoption

Das Bestreben, die Umsetzung des Europäischen Adoptionsübereinkommens durch die Bestimmung des BfJ als nationaler Behörde nach Artikel 15 Absatz 2 des Europäischen Adoptionsübereinkommens abzuschließen und damit durch Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes die Verantwortlichkeiten für die Organisation der Auslandsadoption beim BfJ zu konzentrieren, bedürfen ebenso höhere Kapazitäten. Aus der Erfahrung des erheblichen Arbeitsaufwandes der bisher damit befassten Behörden, muss dies mit einer enormen Kapazitätserweiterung einhergehen. Andernfalls wird es nicht zu Effizienz, sondern längeren Bearbeitungszeiten als bisher führen.

Obligatorische Anerkennungsfeststellung auch für "unbegleitete Adoptionen"

Es wird vom DBSH ausdrücklich befürwortet, dass zukünftig auch "unbegleitete Adoptionen" einer obligatorischen Anerkennungsfeststellung unterzogen werden sollen. Auch dies bedeutet einen Mehraufwand, der in dem vorliegenden Entwurf kostenmäßig keine erkennbare Berücksichtigung gefunden hat.

Zusammenfassung

Der DBSH weist zusammenfassend nochmals ausdrücklich darauf hin, dass alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe am Limit arbeiten und generell eine Aufgabenerweiterung ohne entsprechenden Kapazitätszuwachs nicht vertretbar ist.

Aus den o. g. Gründen sieht der DBSH die Aussage, die Änderungen durch diesen Entwurf würden keine finanziellen Auswirkungen haben, als nicht nachvollziehbar an.

Berlin, 06.07.2018

Michael Leinenbach

(1. Bundesvorsitzender DBSH e.V.)